

1. Änderung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Rietschen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 03.03.2014 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), rechtsbereinigt mit Stand vom 09.05.2015 und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (Sächs-BRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), rechtsbereinigt mit Stand vom 09.05.2015, in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen in seiner Sitzung am 13.07.2015 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel 1

„§ 1 Abs. 2“ wird wie folgt geändert:

Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr bestehen die Jugendabteilung, die Alters- und Ehrenabteilung der Gemeindefeuerwehr sowie die Historikgruppen der Ortsfeuerwehren.

Artikel 2

Nach „§ 7 Alters- und Ehrenabteilung“ wird folgender „§ 7a Historikgruppen“ eingefügt:

- (1) In die Historikgruppen der Ortsfeuerwehren können Angehörige der Gemeindefeuerwehr eintreten.
- (2) Der Leiter der jeweiligen Historikgruppe wird vom Ortsfeuerwehrausschuss für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Artikel 3 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rietschen, den 13.07.2015



Ralf Brehmer
Bürgermeister



Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen
Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 03.03.2014 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.03.2014 (SächsGVBl. S. 146)

4) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder